

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Per E-Mail an: [egba@bj.admin.ch](mailto:egba@bj.admin.ch)

26. Oktober 2018

## Stellungnahme zur Änderung der Grundbuchverordnung (GBV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im Juni 2018 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Grundbuchverordnung Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

### Zusammenfassung

Die Grundbuchverordnung bedarf im Bereich des elektronischen Zuganges zu Grundbuchdaten punktueller Anpassungen. Im Zentrum der von der Wirtschaft gewünschten Änderungen stehen Modalitäten des erweiterten Zuganges zu Grundbuchdaten im sogenannten Abrufverfahren. Die folgenden Anpassungen stehen für uns im Zentrum:

- Erweiterung des Kreises der Zugangsberechtigten (Art. 28 E-GBV);
- Keine Delegation der Zugangsmodalitäten vom Bund an die Kantone (Art. 29 E-GBV).

## **1 Erweiterung des Kreises der Zugangsberechtigten (Art. 28 Abs. 3 E-GBV)**

Es besteht seitens der Wirtschaft ein grosses Bedürfnis, öffentliche Grundbuchdaten gemäss Art. 26 Abs. 1 GBV elektronisch einsehen zu können. Bereits heute gewähren alle 14 Kantone, deren Grundbuchdaten im Auskunftsportale Terravis abgerufen werden können, weiteren, nicht privilegierten Personen den Zugriff auf die öffentlichen Grundbuchdaten gemäss Art. 26 GBV.

Eine Aufnahme von Art. 28 Abs. 3 in die Grundbuchverordnung mit gleichzeitiger Anpassung auf „weitere Personen“ soll die gesetzliche Grundlage für den Zugriff auf Grundbuchdaten durch die Wirtschaft darstellen, ohne dass das Interesse nachzuweisen ist.

Der Kreis der relevanten Zugangsberechtigten zu Grundbuchdaten soll gesichert werden. Ansonsten kann der volkswirtschaftliche Mehrwert der technologischen Möglichkeiten nicht abgeschöpft werden.

Den berechtigten Bedenken zum Datenschutz bei solchen Registern wird gehörig Rechnung getragen:

- Die Nutzer sind klar identifiziert;
- Die Nutzer unterzeichnen eine Nutzervereinbarung;
- Sämtliche Abfragen sind protokolliert;
- Es sind nur grundstückbezogene Abfragen zulässig;
- Es ist ein Schutz gegen Serienabfragen vorgesehen.

So muss der direkte Zugriff sämtlichen Playern im Hypothekengeschäft offenstehen, d.h. insbesondere auch Fondsleitungen und Anlagestiftungen aber auch privatrechtlichen, konzessionierten Infrastrukturbetreibern nach Enteignungsgesetz, Verwaltungstreuhandern von Register-Schuldbriefen, Credit Servicern, etc.

## **2 Keine Delegation der Zugangsmodalitäten des Bundes an die Kantone (Art. 29 GBV)**

Die neue Formulierung lässt den Kantonen den Spielraum offen, ob sie wie bisher Vereinbarungen mit den Nutzern schliessen oder den staatsrechtlichen Überlegungen im Bericht zur Revision folgen möchten. Die damit im Entwurf vorgesehene Delegation des Bundes der Zugangsmodalitäten an die Kantone ist ein Rückschritt. Der Bund muss weiterhin eine „Zentralfunktion“ innehalten, d.h. die Kantone sollen dazu angehalten werden, sich möglichst für eine einheitliche Lösung zu entscheiden. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Bestrebungen des Bundes, in Digitalisierungsfragen voran zu kommen. Es macht keinen Sinn, dass man gerade in einem Bereich, in dem man auf Grund der Tätigkeit des Bundes eine weitgehende Einheitlichkeit geschaffen hat, welche für die Nutzer einen entsprechenden Mehrwert bietet, nun wieder einen „Rückfall“ in Kauf nimmt.

Vor dem Hintergrund einer gemeinsamen schweizweiten, für die Teilnehmer nutzenbringenden Datenaustauschplattform ist das angedachte Vorgehen, die einzelnen Teilnehmer mittels Verfügung eines jeden Kantons zur Teilnahme zu berechtigen, nicht sinnvoll. Eine Zugriffsberechtigung mittels Verfügung zu erteilen, mag für einzelne Nutzer und auf den Kanton beschränkten Zugriff noch funktionieren und vom Aufwand überschaubar sein. Berechtigte, die um schweizweiten Zugang ersuchen, müssten aber folgerichtig bei jedem einzelnen Kanton um die entsprechende Verfügung ersuchen. Dieses Vorgehen ist schlicht nicht praktikabel und weder zeitgemäss noch kundenfreundlich.

Zudem besteht mit der vorgesehenen offenen Formulierung die Gefahr, dass die Kantone unterschiedliche Regelungen zum erweiterten Zugang in Rechtssätzen festlegen. Dies hätte zur Folge, dass zwecks Vereinheitlichung vorzunehmende Anpassungen bei den Zugriffsregelungen in den Kantonen das gesetzgeberische Verfahren durchlaufen müssten. Die Erfahrung zeigt, dass es ohnehin schon schwierig genug ist, für sämtliche beteiligten Kantone stimmige Kompromisse zu erarbeiten, die eine

gemeinsame Plattform - oft auch aus technischen Gründen – voraussetzen. Unterschiedliche Modalitäten in mehreren Kantonen verunmöglichen den Zweck einer schweizweiten Plattform.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog  
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches